

Amtsgericht Lindau (Bodensee)

Az.: 5 C 141/09



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Firma ... **GmbH**, vertreten durch ... **Mannheim**
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Jannack, ... 44135 Dortmund, Gz.: 090222JJ

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

wegen **Forderung**

erlässt das Amtsgericht Lindau (Bodensee) durch die Richterin am Amtsgericht Richter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.12.2009 folgendes

Anerkenntnis- und Endurteil

1. **Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.071,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.04.2009 sowie weitere 130,50 € zu bezahlen.**
2. **Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**
3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin mit Ausnahme der Vollstreckung der**

1071,- € durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Entfällt gemäß §§ 313a, 313b ZPO.

Entscheidungsgründe

1. Der Beklagte hat den Hauptsacheanspruch in Höhe von 171,- € durch Schriftsatz gegenüber dem Amtsgericht Lindau am 17.12.2009, eingegangen bei Gericht am 17.12.2009, anerkannt. Es war daher entsprechend zu verurteilen, die Gründe werden diesbezüglich abgekürzt gemäß § 313 b ZPO.
2. Die Klägerin hat zudem einen Anspruch auf Zahlung der Zinsen sowie der vorgerichtlichen Anwaltsprozesskosten.

Der Beklagte hatte die Klägerin am 10.03.2009 mit schriftlichem Auftrag dazu beauftragt, die Kanzleidata elektronisch zu speichern, zu registrieren und zu veröffentlichen, wobei eine Laufzeit von 24 Monaten vereinbart worden ist. Die Beiträge werden unter der Internetadresse www.rechtsanwalt.com in einem sogenannten Rechts-Guide zur Verfügung gestellt. Die Klägerin erstellte sodann am 23.03.2009 eine Rechnung über ihre 1.071,- €. Ausweislich der Formulierung im Auftrag war der Rechnungsbetrag sofort nach Rechnungsstellung fällig. Ausweislich der einbezogenen AGBs der Klägerin in Ziffer 11 Nr. ist die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Mithin wurde Vorauskasse vereinbart. Die Fälligkeit des Zahlungsanspruch ist nicht von vollständiger Leistungserbringung durch die Klägerin abhängig. Ob zur Leistungserfüllung die Zusendung des reaktionellen Beitrags im Vorfeld zur Hauptleistungspflicht gehört, war daher nicht entscheidungsrelevant.

Nachdem der Beklagte den Rechnungsbeitrag nicht beglichen hatte, durfte sich die Klägerin im vorgerichtlichen Verfahren eines Rechtsanwalts bedienen und kann diesbezüglich Schadensersatz sowie Verzugszinsen geltend machen, §§ 286, 288, 280 BGB.

Der Beklagte hat als Verurteilter auch die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, § 91 ZPO.
§ 93 ZPO greift nicht, es handelt sich nicht um ein sofortiges Anerkenntnis mit der Folge,
dass die Kostenlast nicht beim Beklagten verbleibt. Der Beklagte hatte durch unberechtigte
Nichtzahlung der fälligen Forderung Anlass zur Klage gegeben.

3. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 1 und Nr. 11 ZPO
in Verbindung mit § 711 ZPO.

gez.

Richter
Richterin am Amtsgericht

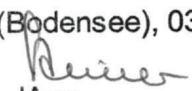
Verkündet am 03.02.2010

gez.
Steiner, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Lindau (Bodensee), 03.02.2010


Steiner, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle